

**Gesamtbericht des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd  
(ZWS)  
gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) 1370/2007 ergänzt durch Verordnung  
(EU) 2016/2338 der Europäischen Union für die  
Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein  
für das Jahr 2021**

**A. Rechtsrahmen und Umsetzung**

**1. Berichtspflicht und Umsetzung**

Die Verordnung „EG 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße“ (im Folgenden VO 1370 genannt) verlangt von den zuständigen Behörden einen Gesamtbericht nach Artikel 7 Absatz 1:

*„Jede zuständige Behörde macht einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich. Dieser Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienengebundenen Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des Öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit erhalten.“*

**2. Zuständige Behörde und Berichtszeitraum**

Die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein als zuständige Behörden gemäß § 3 ÖPNVG NRW haben den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) mit der Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs für den Busbereich beauftragt.

Auf der Grundlage dieses Auftrags und der Verordnung (EG) 1370/2007 legt der Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) diesen Gesamtbericht für das Kalenderjahr 2021 (=Berichtszeitraum) vor.

**3. Darstellung der ausgewählten Betreiber und Fahrleistungen**

Die folgenden Verkehrsunternehmen besaßen in den beiden Kreisgebieten Liniengenehmigungen für den Busverkehr gem. § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und erhielten für die Durchführung des Linienverkehrs Ausgleichsleistungen

- VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH
- WB Westfalen Bus GmbH
- OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH
- MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH

#### **Fahrleistungen im Kreis Olpe:**

| <b>Verkehrsunternehmen</b>                  | <b>Jahresfahrleistung/km<br/>(gerundet)</b> |
|---|---|
| VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH     | 5.844.558 km                                |
| WB Westfalen Bus GmbH                       | 39.516 km                                   |
| OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH | 88.481 km                                   |
| MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH     | 108.762 km                                  |

#### **Fahrleistungen im Kreis Siegen-Wittgenstein:**

| <b>Verkehrsunternehmen</b>              | <b>Jahresfahrleistung/km<br/>(gerundet)</b> |
|---|---|
| VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH | 11.282.193 km                               |

## **B. Öffentliche Dienstleistungsaufträge**

### **1. Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (Fahrzeugförderung § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW)**

Die Kreisetage Olpe und Siegen Wittgenstein haben am 10.12.2012 (Olpe) bzw. am 14.12.2012 (Siegen-Wittgenstein) einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag in Form einer Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im ÖPNV (Bus) für den Bereich der Fahrzeuge beschlossen.

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der Fahrzeugförderung ergeben sich aus den Förderrichtlinien der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein. Sie umfassen im Wesentlichen die barrierefreie und umweltfreundliche Ausstattung von Bussen, die im ÖPNV eingesetzt werden und eine Anreizregelung zur vorzeitigen Ersatzbeschaffung für ältere Fahrzeuge durch neue oder neuwertige Fahrzeuge mit einem höheren Umweltstandard (Euro-Norm EEV oder besser). Die Zweckbindung für die mit Mitteln aus § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW beschafften Fahrzeuge beträgt 9 Jahre oder 600.000 km im Linienverkehr gem. § 42 PBefG. Die Förderrichtlinien der beiden Kreise können auf der Homepage des ZWS „zws-online.de“ eingesehen werden.

Die Auszahlung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW erfolgte gem. der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.01.2021 in zwölf Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats an die beiden Kreise. Die Weiterleitung der Fördermittel für die ersten 6 Monate des Jahres 2021 erfolgte im August. Die Auszahlung der Fördermittel für das 3. Quartal und für das 4. Quartal 2021 erfolgte mit Fälligkeit 15.10.2021 und 15.12.2021.

## Ausgezahlte Finanzmittel im Rahmen der Förderrichtlinien „Fahrzeugförderung“ der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein im Jahr 2021

### Kreis Olpe

|    |   |                             |
|----|---|-----------------------------|
| a) | VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH     | 409.465,05 €*               |
| b) | WB Westfalen Bus GmbH                       | 2.544,08 €*                 |
| c) | OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH | 5.439,06 €*                 |
| d) | MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH     | 21.186,03 €*                |
|    |   | <u>Gesamt: 438.634,22 €</u> |

### Kreis Siegen-Wittgenstein

|    |   |                               |
|----|---|-------------------------------|
| a) | VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH | 1.163.564,01 €*               |
|    |   | <u>Gesamt: 1.163.564,01 €</u> |

## 2. Notvergabe zur Sicherung des ÖPNV im Rahmen der Corona-Pandemie vom 15.12.2020.

Auf der Basis der Notvergabe wurden in Verbindung mit dem vorläufigen Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.12.2021 insgesamt 9.720.960,63 € an die VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH ausgezahlt. (Die Gesamtsumme von 9.720.960,63 € beinhaltet die 3.700.852,59 €, die der ZWS im Zuge des vorläufigen Antrags auf Billigkeitsleistungen für das Jahr 2021 gem. Zuwendungsbescheid vom 14.12.2021 erhalten hat.)

### Kreis Olpe / Kreis Siegen-Wittgenstein

(Hinweis: Eine Aufschlüsselung auf die beiden Kreise ist aufgrund der Berechnungsstruktur zu den Mindererlösen des Corona-Rettungsschirms, welche zu großen Teilen einer Hochrechnung der WestfalenTarif GmbH entstammen, nicht sachgerecht möglich.)

|    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| a) | VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH | 9.720.960,63 €* |
|----|---|-----------------|

## 3. Finanzielle Leistungen für den Nachtbusverkehr auf den Linien N1 - N6 im Rahmen „Öffentlicher Dienstleistungsaufträge“ zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und den Verkehrsbetrieben Westfalen-Süd (VWS)

|    |   |               |
|----|---|---------------|
| a) | VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH | 216.000,00 €* |
|----|---|---------------|

### Betriebsleistungen Nachtbuslinien:

| Linien: | Betriebsleistung im Jahr (gerundet): |
|---------|--------------------------------------|
| N1 – N6 | 48.172 km                            |

## C. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

### 1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung in Form von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr (Ausbildungsverkehrs-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW)

Die Kreistage der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein haben eine „Allgemeine Vorschrift“ für die Erstattung der Kosten im Ausbildungsverkehr beschlossen, die auf der Basis der VO (EG) 1370/2007 und dem ÖPNVG NRW entwickelt wurde. Sie regelt Ausgleiche für die Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs (Höchsttarif) im Linienverkehr entstehen und die nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Leistungsempfänger sind die Verkehrsunternehmen, die in den Gebieten der jeweiligen Kreise Inhaber von Linienkonzessionen gemäß §§ 42 und 43 Nr. 2 PBefG sind. Maßstab für die Verteilung der Mittel sind die Erlöse im Ausbildungsverkehr der Konzessionsunternehmen im Gebiet der jeweiligen Kreise.

Die „Allgemeinen Vorschriften“ für die Erstattung von Kosten im Ausbildungsverkehr der beiden Kreise sind auf der Internetseite des ZWS „zws-online.de“ einsehbar.

**Ausgezählte Finanzmittel im Rahmen der „Allgemeinen Vorschrift“ für die Erstattung von Kosten im Ausbildungsverkehr“ der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein im Jahr 2021.** (Die Auszahlung der Ausbildungsverkehrspauschale § 11 a ÖPNVG NRW erfolgte gem. der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Arnsberg vom 04.02.2021 in zwei Raten mit Fälligkeit 01.05.2021 und 01.10.2021 an die beiden Kreise. Diese Fördermittel wurden mit Fälligkeit 15.05. und 15.12.2021 an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet).

#### Kreis Olpe

|    |   |                       |
|----|---|-----------------------|
| a) | VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH     | 1.527.072,94 €*       |
| b) | WB Westfalen Bus GmbH                       | 9.487,97 €*           |
| c) | OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH | 20.284,63 €*          |
| d) | MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH     | 79.011,92 €*          |
|    | <u>Gesamt:</u>                              | <u>1.635.857,46 €</u> |

#### Kreis Siegen-Wittgenstein

|    |  |                        |
|----|--|------------------------|
| a) | <u>VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH</u> | <u>4.207.791,06 €*</u> |
|    | <u>Gesamt:</u>                                 | <u>4.207.791,06 €</u>  |

---

\* Ausgezählte Beträge im Jahr 2021 vorbehaltlich der Überkompensationskontrolle

## **D. Qualitätsmanagement & Betriebsqualität**

Die für die Erbringung der Verkehrsdienstleistung geforderte Qualität ist in den Nahverkehrsplänen der beiden Kreis Olpe und Siegen-Wittgenstein verankert. Der Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd bedient sich bei der Qualitätsüberprüfung im Busverkehr Qualitätstester, die an verschiedenen Messpunkten die Pünktlichkeit der Busse stichprobenhaft überprüfen. Hierbei werden Busse mit einer Verspätung von 3.59 Minuten als pünktlich gewertet; nicht verkehrende Busse und Busse mit einer Verspätung von über 20 Minuten werden als Ausfälle gewertet.